

hin; beiden Entwürfen lagen darüber hinaus ähnliche Tendenzen zugrunde, nämlich antiquierte prozessuale Einrichtungen zu beseitigen und dadurch in praxi entstandene Missstände zu beheben. Umso erstaunlicher und unglücklicher schien es wohl dazumal, dass die zivilprozessuale Novellierung zustande kam, während die strafprozessuale scheiterte.

b) Fürstliches Handbillet 1906 zur Justizreform

Der Landesfürst Johann II. (1840–1929)¹⁵ reagierte auf die Geschehnisse im Landtag bezüglich der «Justizgesetzentwürfe», insbesondere mit Blick auf die fehlgeschlagene strafprozessuale Novellierung, mit einem fürstlichen Handbillet¹⁶ an Landesverweser Karl von In der Maur. Darin drückte der Landesfürst sein Bedauern darüber aus, dass die vorberatende Kommission, der Landtag und die Regierung hinsichtlich Novellierung der Strafprozessordnung keine Einigung zu erzielen vermocht hatten und daher die Novellierungsvorlage seitens der Regierung zurückgezogen worden und die angestrebte Änderung nicht zustande gekommen war. Weiter äusserte er seine Hoffnung, dass die erforderlichen Reformen dereinst doch noch unter tatkräftiger Mitwirkung des Landtages würden vorgenommen werden können:

«[...] Ich hoffe zuversichtlich von der Einsicht Meines Landtages, daß er, Meine unablässige Fürsorge für das Wohl Meines Fürstentums würdigend, seine Hand zu einer solchen Reform, die sich jedoch nur *auf das unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse des Landes Mögliche und Durchführbare erstrecken kann*, weiterhin nicht versagen werde.»¹⁷

Diese Worte galten auch für das Zivilverfahren und dessen damals absehbare, grundlegende Reform. Die Novellierung der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung war lediglich ein erster Schritt mit dem Ziel, vorerst gegen die dringendsten Missstände vorzugehen, um dadurch Zeit und Handlungsspielraum zu gewinnen sowie den Boden für eine spätere umfassende Reform zu bereiten. Vielleicht lag in diesem

15 Siehe Oberhammer, Johann II., S. 541–543, besonders S. 542.

16 LI LA RE 1906/0911, Handbillet vom 30. Dezember 1906; auch veröffentlicht im L. Vo. vom 11. Januar 1907, S. 1.

17 LI LA RE 1906/0911, Handbillet vom 30. Dezember 1906, Hervorhebung E. S.